

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks

zwischen
der Stadt Bad Wildbad
vertreten durch Bürgermeister Marco Gauger

und der Gemeinde Enzklösterle
vertreten durch Bürgermeisterin Sabine Zenker

und der Gemeinde Höfen an der Enz
vertreten durch Bürgermeister Heiko Stieringer

§ 1
Zweck

Die Stadt Bad Wildbad und die Gemeinden Enzklösterle und Höfen an der Enz vereinbaren die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks mit einem gemeinsamen Standesamt nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz i.V.m. § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Damit gehen die Aufgaben des Personenstandswesens auf die Stadt Bad Wildbad über. Diese werden durch die Stadt Bad Wildbad in eigener Zuständigkeit für den einheitlichen Standesamtsbezirk erfüllt.

§ 2
Name und Dienstsitz des Standesamts

Der einheitliche Standesamtsbezirks erhält die Bezeichnung „Standesamt Oberes Enztal“.

Dienstsitz des Standesamts ist die Stadt Bad Wildbad (Rathaus Calmbach).

§ 3
Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten

Die Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten für den einheitlichen Standesamtsbezirk erfolgt durch die Stadt Bad Wildbad. Auf Antrag jeder beteiligten Gemeinde wird die Stadt Bad Wildbad Eheschließungsstandesbeamte nach § 1 Abs. 4 DVOPStG bestellen.

§ 4

Überlassung von Personenstandsregistern und Archivgut

Die beteiligten Gemeinden überlassen der Stadt Bad Wildbad alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen der bisherigen Standesämter, wie z.B. Personenstandsregister und -bücher, Sicherungsregister und Zweitbücher und Sammelakten.

Die nicht mehr fortgeführten Personenstands- und Sicherungsregister nach § 5 Abs. 5 PStG, die nach § 7 Abs. 3 PStG zu Archivgut wurden bzw. künftig werden, gehen in das Gemeindearchiv der Stadt Bad Wildbad über.

§ 5

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die Stadt Bad Wildbad erhebt Gebühren und Auslagen in eigener Zuständigkeit und erhält alle Einnahmen aus der Wahrnehmung der Aufgabe des Standesamtswesens im einheitlichen Bezirk.

§ 6

Kostenverteilung

Die Gemeinde Enzklösterle leistet der Stadt Bad Wildbad für die Aufgaben des Personenstandswesens im einheitlichen Standesamtsbezirk einen pauschalen Aufwandsersatz von 20 % der Personalkosten einer Vollzeitstelle (Arbeitgeberaufwand) und die Gemeinde Höfen an der Enz leistet der Stadt Bad Wildbad für die Aufgaben des Personenstandswesens im einheitlichen Standesamtsbezirk einen pauschalen Aufwandsersatz von 30 % der Personalkosten einer Vollzeitstelle (Arbeitgeberaufwand).

Sollte im Rahmen der Übernahme der Personenstandsbücher oder -register ein Berichtungsaufwand anfallen, wird der Stadt Bad Wildbad dieser Aufwand auf Nachweis in Höhe der jeweiligen Verrechnungssätze nach der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums von der jeweiligen Gemeinde erstattet.

Der Aufwandsersatz wird entsprechend den Regelungen der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums bei deren Änderung jeweils angepasst.

Die Festlegung des Aufwandsersatzes wird nach Ablauf von einem Haushaltsjahr anhand der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben überprüft. Sollten sich wesentliche Abweichungen gegenüber der Festlegung in § 6 Abs. 1 der Vereinbarung ergeben, wird der Pauschalbetrag angepasst und entsprechend vereinbart.

Die Gemeinden Enzklösterle und Höfen an der Enz beschäftigen zusätzlich Eheschließungsstandesbeamte nach Bedarf und auf eigene Kosten nach einheitlichen Abrechnungsmaßstäben, die separat vereinbart werden.

§ 7 Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Stadt Bad Wildbad ist berechtigt, diese Vereinbarung zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks mit einer Kündigungsfrist 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

Die Gemeinden Enzklosterle und Höfen an der Enz sind jede für sich berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, um aus dem einheitlichen Standesamtsbezirk auszutreten. Die Bestellung für den einheitlichen Standesamtsbezirk ist aufzuheben.

§ 8 Aufnahme weiterer Gemeinden in den einheitlichen Standesamtsbezirk

Die Stadt Bad Wildbad ist berechtigt, weitere Gemeinden in den einheitlichen Standesamtsbezirk durch Ergänzung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Alle beteiligten Gemeinden haben der Aufnahme vorab zuzustimmen.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

Die Bildung, Änderung und Aufhebung des gemeinsamen Standesamtsbezirks „Oberes Enztal“ sowie die entsprechenden Genehmigungen nach § 25 Abs. 4 GKZ sind von den beteiligten Gemeinden in ihren amtlichen Bekanntmachungsorganen zu veröffentlichen und durch die Stadt Bad Wildbad der Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Der Vereinbarung über den einheitlichen Standesamtsbezirk wird am 01.01.2024 wirksam.

§ 10 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch deren Gültigkeit insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks der Vereinbarung auszulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

Bad Wildbad, den 17. Nov. 2023



.....
(Unterschrift BM Gauger)

Enzklösterle, den 21.11.2023



.....
(Unterschrift BM'in Zenker)

Höfen an der Enz, den 29.11.2023



.....
(Unterschrift BM Stieringer)

Rechtswirksamkeit der Vereinbarung am 01.01.2024